

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yippie GmbH

Inhalt

1. Vertragspflichten	- Seite 2
2. Vertragslaufzeit und Kündigung	- Seite 2
3. Preise, Preisänderungen	- Seite 3
4. Verträge mit eingeschränkter Preisgarantie	- Seite 3
5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden	- Seite 3
6. Messeinrichtungen	- Seite 3
7. Zutrittsrecht	- Seite 4
8. Ablesung des Zählerstandes	- Seite 4
9. Abrechnung und Aufrechnung	- Seite 4
10. Abschlagszahlungen	- Seite 4
11. Vorauszahlung	- Seite 5
12. Sicherheitsleistung	- Seite 5
13. Zahlung, Fälligkeit und Verzug	- Seite 5
14. Berechnungsfehler	- Seite 5
15. Bonus und Bonusauszahlung	- Seite 5
16. Unterbrechung der Versorgung	- Seite 5
17. Lieferverpflichtungen	- Seite 6
18. Haftung	- Seite 6
19. Vertragsänderungen	- Seite 6
20. Elektronische Kommunikation bei Online-Verträgen	- Seite 6
21. Umzug	- Seite 7
22. Informationen über Rechte von Haushaltskunden	- Seite 7
23. Sonstiges	- Seite 7
24. Preisbesonderheiten dynamische Stromtarife	- Seite 8
25. Anbieterkennzeichnung	- Seite 8

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yippie GmbH

1. Vertragspflichten

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung mit Energie (Strom und Gas) außerhalb der Grundversorgung. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung, die nicht über registrierende Leistungsmessung (RLM) gemessen wird, für die angegebene Entnahmestelle. Yippie verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.
- 1.2 Sofern der Kunde Yippie mit der Belieferung von Heizstrom/ Nachtspeicherstrom/ Strom für die Wallbox zu Hause / mit einem dynamischen Stromtarif beauftragt hat, gelten folgende besondere Regelungen: Die Belieferung mit Heizstrom/ Nachtspeicherstrom/ Strom für die Wallbox zu Hause erfolgt, sofern der für den Kunden zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. „tagesparameterabhängigen Lastprofil (TLP) für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ zulässt und an der Verbrauchsstelle des Kunden eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder eine Wallbox installiert ist und dementsprechende Netznutzungsentgelte erhoben werden. Zudem ist Voraussetzung, dass an der Entnahmestelle eine getrennte Verbrauchsmessung erfolgt. Für die Festlegung und Änderung der jeweils gültigen Schwachlast-, Niedertarif-, Sperr- und Freigabezeiten ist ausschließlich der für den Kunden zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Sofern der Kunde und Yippie einen dynamischen Stromtarif vereinbaren, ist der Gegenstand des Vertrages die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung für die angegebene Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes. Kunden an deren Entnahmestellen kein intelligentes Messsystem ist, können keinen Vertrag abschließen. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Stellt sich während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, darf Yippie den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.4 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.5 Yippie kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Yippie in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2 Yippie behält sich das Recht vor, die Bestätigung zu verweigern, insbesondere wenn die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen zur Belieferung nicht vorliegen.
- 2.3 Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 2.4 Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von bis zu 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Sofern der Kunde nicht oder nicht mehr in Niederdruck bzw. -spannung angeschlossen ist und/oder die Lieferung an der Entnahmestelle über Registrierende Leistungsmessung (RLM) gemessen wird, oder eine komplexe Lieferstelle ist, ist Yippie berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Bei einem dynamischen Stromtarif ist Yippie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern nach Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit festgestellt wird, dass beim Kunden kein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert ist oder nicht betrieben wird.
- 2.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.6 Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
- 2.7 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 16.1 vor, ist Yippie berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 16.2 ist Yippie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.8 Yippie wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Preise, Preisänderungen

- 3.1 Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/ Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Konzessionsabgabe, Kosten nach § 26 Abs. 1 Energiesicherungsgesetz sowie die Bilanzierungsumlage enthalten. Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/ Kundenservicekosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung, moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme) nach dem MsbG, Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, der Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Strom-NEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.2 Preisänderungen durch Yippie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Yippie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Yippie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Yippie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 Yippie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Yippie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Yippie nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4 Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Änderung.
- 3.5 Ändert Yippie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Yippie den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Yippie soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung

ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EnWG.

- 3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden
- 3.8 Hat der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber eine Vereinbarung nach § 14a EnWG über den Anschluss und Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung geschlossen und liegen die Voraussetzungen für eine Umlagenprivilegierung der Abgaben und Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG vor, wird die hieraus resultierende Reduzierung des Strompreises zugunsten des Kunden berücksichtigt. Soweit die Reduzierung gegenüber Yippie abgerechnet wird, erhält der Kunde eine entsprechende Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt im Rahmen der jeweils nächsten Abrechnung nach Ziffer 9. Hierbei werden bereits geleistete Zahlungen des Kunden von Yippie entsprechend verrechnet. Die Gewährung der Gutschrift stellt keine Preisanpassung im Sinne der Ziffern 3.2 bis 3.7 bzw. eine Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 19 dar. Der Kunde erhält hierüber keine gesonderte Mitteilung..

4. Verträge mit eingeschränkter Preisgarantie

Bei Verträgen mit eingeschränkter Preisgarantie werden bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragsingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe garantiert. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.

5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Yippie Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs- / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10 erforderlich.

6. Messeinrichtungen

- 6.1 Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellen-Betriebsgesetzes festgestellt.
- 6.2 Auf Verlangen des Kunden wird Yippie jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunden den Antrag auf

Prüfung nicht bei Yippie, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen Yippie zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

- 6.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde Yippie hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Yippie wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde muss Yippie oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten Yippie nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Ablesung des Zählerstandes

Yippie ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung

1. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Wird an der Verbrauchsstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird Yippie die Ablesedaten gemäß 2. zur Abrechnung nach Ziffer 9 vorrangig verwenden. Der Kunde kann einer Selbstablesung gemäß 3. im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Yippie wird bei berechtigtem Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder Yippie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

9. Abrechnung und Aufrechnung

- 9.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 9.2 Yippie rechnet spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums oder nach Beendigung des Lieferverhältnisses ab, der 12 Monate nicht überschreitet. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist 3 Wochen.
- 9.3 Yippie bietet dem Kunden abweichend hiervon die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung des Verbrauchs an. Wünscht der Kunde eine derartige Abrechnung, hat er dies Yippie in Textform mitzuteilen. Für die Ermittlung der Ablesewerte gilt in diesem Fall Ziff. 8 dieser AGB entsprechend. Darüber hinaus bietet Yippie dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie die einmal jährliche Übermittlung dieser Dokumente in Papierform an.
- 9.4 Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Ferner werden in diesem Fall, soweit erforderlich, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 9.5 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von Yippie vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszusahlen.
- 9.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Endabrechnung.
- 9.7 Der Kunde kann gegen Forderungen der Yippie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

10. Abschlagszahlungen

Der Kunde leistet, außer bei einer monatlichen Abrechnung, monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Yippie wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem bei der Anmeldung angegebene Jahresverbrauch. Dabei wird Yippie die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von Yippie angemessen zu berücksichtigen.

11. Vorauszahlung

- 11.1 Yippie ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird Yippie die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10 Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Yippie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann Yippie die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 13.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Yippie hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Yippie weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 13.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Yippie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber Yippie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist

und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

- 13.3 Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von Yippie angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt werden.

14. Berechnungsfehler

- 14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch Yippie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Yippie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 14.2 Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Bonus und Bonusauszahlung

- 15.1 Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit mit der ersten Jahresendabrechnung überwiesen. Sollte Yippie während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.
- 15.2 Wird ein Sofortbonus für Neukunden gewährt, zahlt Yippie diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen.
- 15.3 Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert.
- 15.4 Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von Yippie in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

16. Unterbrechung der Versorgung

- 16.1 Yippie ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Yippie berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.
- 16.3 Yippie wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal:
- Aufwandspauschale Yippie: 5,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),
 - zuzüglich Weitergabe der Kosten, die Yippie von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.
- Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Yippie kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie die Berechnungsgrundlage nachweisen.

17. Lieferverpflichtungen

- 17.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist Yippie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Yippie gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 beruht.
- 17.2 Yippie ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.
- 17.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann Yippie die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

18. Haftung

- 18.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 17.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt Yippie dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 18.2 Yippie haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Yippie haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der Yippie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

19. Vertragsänderungen

- 19.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Yippie kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für Yippie nicht zumutbar ist. Yippie ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.
- 19.2 Yippie wird dem Kunden die Anpassungen mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Yippie wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 19.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn Yippie die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.

20. Elektronische Kommunikation bei Online-Verträgen

- 20.1 Mit Abschluss eines Vertrages für einen Online-Tarif verpflichtet sich der Kunde zur Registrierung im und Nutzung des Online-Kundenportals der Yippie. Hierzu erhält der Kunde per Email eine separate Aufforderung mit Anleitung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Yippie ihm sämtliche den Vertrag betreffenden Mitteilungen (z.B. Jahresverbrauchsrechnungen, Preisänderungsmitteilungen, Aufforderung zur Zählerstandsmitteilung, Mahnungen) ausschließlich im Online-Kundenportal zum Herunterladen bereitstellt. Sämtliche dort bereitgestellten Dokumente können vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 20.2 Sobald ein elektronisches Dokument im Online-Kundenportal zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail, in welcher der Betreff der hinterlegten Nachricht angegeben ist. Elektronisch hinterlegte Dokumente gelten dem Kunden

einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail der Yippie als zugeworfen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus Gründen, die von Yippie zu vertreten sind, für den eine Zugriffsmöglichkeit auf die hinterlegten elektronischen Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugeworfen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich der Yippie wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt der Yippie, sofern Yippie die Unterbrechung zu vertreten hat.

- 20.3 Der Kunde ist verpflichtet, Yippie für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 20.4 Yippie bleibt berechtigt, dem Kunden im Einzelfall Mitteilungen, die den Vertrag und dessen Durchführung betreffen, per Email oder Post mitzuteilen. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Yippie übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.
- 20.5 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmittelung etc. die im Internet unter <https://www.yippie.de> bzw. <https://www.yippie.de/portal> angebotenen Funktionalitäten.

21. Umzug

- 21.1 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung seines Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dabei hat der Kunde Yippie das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) oder Zählernummer mitzuteilen. Yippie kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet.
- 21.2 Bietet Yippie dem Kunden die Fortsetzung eines Stromliefervertrages an dessen neuen Wohnsitz an und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, Yippie die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) oder Zählernummer seiner zukünftigen Entnahmestelle spätestens 14 Tage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Entnahmestelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat Yippie dem Kunden in Textform spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet Yippie die Energieliefer-

ung an der neuen Entnahmestelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

22. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

- 22.1 Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an Yippie GmbH, Ringstraße 4 – 6, 63179 Obertshausen, E-Mail: hello@yippie.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Yippie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Yippie GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 22.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo – Fr von 09:00 – 15:00 Uhr, telefonisch unter 030-22480 500. Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23. Sonstiges

- 23.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und Yippie bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.
- 23.2 Energieeffizienzhinweis: www.yippie.de informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter www.ganz-einfach-energiesparen.de zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen.
- 23.3 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie-StV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf www.yippie.de abrufbar.
- 23.4 Auf Wunsch des Kunden stellt Yippie das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur

Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, folgt eine entsprechende Kundeninformation.

24. Preisbesonderheiten dynamische Stromtarife

- 24.1 Preisbestandteile eines dynamischen Stromtarifs sind der verbrauchsunabhängige Grundpreis sowie der verbrauchsabhängige Arbeits- und Börsenpreis.
- 24.1.1 Im Grund- und Arbeitspreis netto eines dynamischen Stromtarifs sind u.a. folgende Kosten enthalten:
- a) Stromsteuer,
 - b) Konzessionsabgaben,
 - c) Entgelte für Netznutzung, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes),
 - d) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlagen nach § 18 AbLaV, Aufschlag für besondere Netznutzung inkl. §19 Strom-NEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung sowie Service- und Vertriebskosten.
- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 24.1.2 Der verbrauchsabhängige Börsenpreis netto ist variabel. Dieser Preis entspricht den jeweiligen Viertelstundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead-Auktion an der Strombörse EPEX Spot (www.epexspot.com/en/marketdata). Der Kunde kann den jeweiligen Spotmarktpreis in Cent/kWh für die einzelnen Stunden des Folgetages jeweils am Vortag um 13:30 Uhr im Kundenportal einsehen. Der Börsenpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 24.2 Ist die beim Kunden vorhandene Messeinrichtung noch nicht als intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes vom zuständigen Messstellenbetreiber konfiguriert, wird der Kunde für die Dauer der Konfiguration zu einem Übergangstarif mit Strom beliefert. Für den Strompreis des Übergangstarifs gelten die Ziffern 3.1 Satz 2 sowie 3.2 bis 3.7.
- 24.3 Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises durch Yippie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß Ziffer 3.2 bis 3.7.
- 24.4 Der Börsenpreis nach Ziffer 24.1.2 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht gemäß Ziffer 3.2 ff., da sich dieser durch externe Faktoren (viertelstündliche Spotmarktpreise) bestimmt und von Yippie unverändert dem Kunden in Rechnung gestellt wird. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Ziffer 3.4 und es entsteht kein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 3.5. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 24.1.2 an der EPEX-Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberech-

nung herangezogen. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 24.1.2 an der EPEX-Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, hat Yippie das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung entsprechend den Ziffern 3.3 ff. einseitig festzulegen.

25. Anbieterkennzeichnung

Yippie GmbH | Ringstr. 4 – 6 | 63179 Obertshausen
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manuel Friedrich
Geschäftsführerin: Jette Franziska Anders
Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 53274
E-Mail: hello@yippie.de
Internet: www.yippie.de

Stand: 23.07.2026 – Version 02/2026